

Graf Friedrich von Moers habe ein Karmelitenkloster nach der Regularen Observanz für 13 Priester und vier Scholaren gegründet. Wenn sie zum Almosensammeln das Territorium von Moers laut Stiftungsurkunde nicht überschreiten sollen, reichen ihnen die bei der Gründung zur Verfügung gestellten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes jedoch nicht aus. Sie haben NuK daher um Unterstützung gebeten. Da die Ordensstatuten vorschreiben, daß bei der Gründung eines neuen Klosters diesem der Terminus seines Ortes zufalle, teile er den Karmeliten von Moers hiermit den Terminus Rheinberg zu, der einer der 15 Termini des Konvents von Geldern sei, und befehle dem Eb. von Köln, dessen Offizial und allen Kuraten, die Brüder in diesem Terminus bei der Verbreitung des Wortes Gottes wie bei ihren übrigen Obliegenheiten, die mit dem Terminus verbunden seien, unbedellt zu lassen und zu fördern sowie gegen alle Widersacher mit kirchlichen Strafen vorzugehen.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2328

NuK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablafß für die Kirche des Konvents der Kreuzbrüder in Köln.

Kop. (15. Jb.): KÖLN, Hist. Archiv der Stadt, Kreuzbrüder, Rep. u. Hs. 1 (Kopiar) f. 29^v-30^r.¹⁾
Erw.: Neubausen, Ablafßwesen 261 Nr. 250.

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965).

¹⁾ Randbemerkung zu Beginn f. 29^v: In cista conventus est.

1452 März 5, Köln.

Nr. 2329

Eb. Dietrich von Köln. Allgemeine Kundgabe. Er gestattet Bürgermeistern, Schöffen und Räten der Stadt Geldern die Konsekration der erweiterten Kapelle des Heiligen Geistes und des seligen Antonius ebendort und der darin errichteten zwei oder drei Altäre durch seinen Weibbischof.

Or., Perg. (Perg.-Pressel, Siegel ab): GELDERN, Stadtarchiv, Urk. 67.
Erw.: Henrichs, Gasthaus 115f.; Hövelmann, Kardinal 85.

Einem Schreiben des NuK¹⁾ entnehme er, daß dieser ihnen gestattet habe, die genannte Kapelle longiorem et maiorem auszubauen und sie samt den Altären nach deren hinreichender Dotierung durch einen katholischen Bischof mit Zustimmung des Erzbischofs als Ortsordinarius weihen zu lassen. Der ihm durch Bürgermeister, Schöffen und Räte vorgelegte Bitte entsprechend, die Weibe durch seinen Suffragan und vicarius in spiritualibus vornehmen zu lassen, gibt er die Erlaubnis dazu.²⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2318.

²⁾ Die Weibe ist also nicht schon, wie man aus Henrichs, Gasthaus 115, folgern könnte, 1451 vorgenommen worden. Zwei der genannten Altäre waren laut Henrichs schon einige Jahre zuvor geweiht worden, der Streit um den dritten zog sich bis zur endgültigen Zustimmung durch die Karmeliten 1477 hin, ohne daß das Weibdatum festzustehen scheint. — Die Karmeliten von Geldern hatten auch die geistliche Obsorge für das Beginnenhaus Ten Elsen ebendort. Der damalige neue Ordensgeneral Johannes Soreth gab diesen Beginnen 1452 V 10 die Regel der Karmeliten; mit der Genehmigung durch Nikolaus V. 1452 X 7 trat der weibliche Ordenszweig der Karmeliten ins Leben. Vgl. u.a. Smet-Dobban, Karmeliten 125 und 139f. In der jüngeren Forschung (etwa T. Brandsma, in: Dictionnaire de Spiritualité II/1, Paris 1937, 168f.; Staring, Carmelite Sisters 57f.; Schwester M. Josefine Ther. o.c.d., Der Welt erstes Karmelittessenkloster lag an der Veerter Straße in Geldern, in: Geldrischer Heimatkalender 1975, Geldern 1974, 114–120; Smet-Dobban, Karmeliten 125) wird NuK im Hintergrund der Umwandlung der Beginnen von Geldern gesehen, Dionysius der Kartäuser als Anreger erwogen. Ein Quellenbeleg dafür wird aber — soweit ich sehe — nirgendwo genannt.